

1. Ausfertigung
(von 4)

Zusammenfassende Erklärung

zum Bauleitplanverfahren

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Gemeinde Schwanheide

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Rechtsgrundlage.....</i>	3
2	<i>Ziel der Aufstellung des Flächennutzungsplanes.....</i>	3
3	<i>Berücksichtigung der Umweltbelange.....</i>	3
4	<i>Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	4
5	<i>Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.....</i>	5
6	<i>Ergebnisse der Abstimmung mit den Nachbargemeinden</i>	6
7	<i>Ergebnisse der Umweltprüfung.....</i>	6
8	<i>Darlegung der grundsätzlichen Abwägungsentscheidungen.....</i>	7
9	<i>Anderweitige Planungsmöglichkeiten</i>	8

1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die Genehmigung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekannt zu machen. Dem Flächennutzungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2 Ziel der Aufstellung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Schwanheide hat 1992 begonnen, Teilflächennutzungspläne für die beiden Ortslagen Schwanheide und Zweedorf aufzustellen. Sie hat das damalige Planaufstellungsverfahren nicht abgeschlossen, sondern auf der Ebene des Vorentwurfs beendet. Der Vorentwurf hat allerdings in kein förmliches Verfahren Eingang gefunden. Auf der Grundlage der damals begonnenen Vorplanung war es zur Sicherung und Steuerung der Eigenentwicklung der Gemeinde ausreichend, für die beiden Ortslagen Zweedorf und Schwanheide Abrundungssatzungen nach § 34 BauGB aufzustellen. Diese sind 2003 in Kraft getreten.

Inzwischen sind für die Ortslagen Schwanheide und Zweedorf Entwicklungen eingetreten, die nicht mehr mit dem Instrument einer Satzung nach § 34 BauGB zu steuern sind, die die Gemeinde jedoch steuern möchte. Vornehmlich betrifft dies die anhaltende Nachfrage nach Wohnbau land, die unterschiedlichen Schwerpunktbildungen in den Ortsteilen Zweedorf und Schwanheide und die Entwicklung der Agrarproduktion. Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde entschlossen den Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet neu aufzustellen. Die Planungsziele für die Flächennutzungsplanung umfassen einen Zeitraum von ca. 15 Jahren, das bedeutet „Schwanheide 2030“ ist mit zu betrachten. Sie zielen auf eine Verdichtung innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges mit Schwerpunkt auf den Ortsteil Schwanheide.

Schwanheide und Zweedorf sind die beiden Haupt-Ortsteile der Gemeinde. Die Siedlungen Bauernende und Neuendamm sind ehemalige eigenständige Gemeinden und Ortsteile von Schwanheide. Sie weisen jedoch keine in sich geschlossenen Siedlungszusammenhänge auf.

In Zweedorf ist die dörfliche Siedlungsentwicklung zu erkennen. Das Dorf wurde 1252 gegründet (vgl. Dorferneuerungsplan). Der Siedlungscharakter ist geprägt durch ehemalige Landarbeiterhäuser, alte Fachwerkhäuser, Siedlerhäuser, einzelne landwirtschaftliche Hofstellen und große landwirtschaftliche Betriebe, ein ehemaliges Schulgebäude und Gemeinschaftsanlagen sowie jüngere, neu errichtete Wohnhäuser. Die Urform des Dorfes mit Dorfmitte wurde erhalten und im Zuge der Dorferneuerungsmaßnahmen gestärkt und wieder hergestellt.

Schwanheide weist einen ganz anderen Siedlungscharakter auf. Die Ortslage Schwanheide ist ursprünglich durch den großen Gutshof (heute Agrar GmbH) und die Lage an der Eisenbahn geprägt. In Schwanheide prägen neben älteren Einzelhäusern auch Reihenhäuser und Wohnblocks das Gefüge. Schwanheide ist weniger dörflich denn agrarindustriell und ländlich industriell geprägt.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Gemeinde Schwanheide liegt großräumlich im Landschaftsraum „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“. Das Vorland ist ein insgesamt großräumiges wenig reliefiertes Altmoränengebiet (Grund und Endmoräne der Saale-Kaltzeit), das von vermoorten

Schmelzwasserbahnen in Richtung Elbe durchzogen wird und nur wenige stehende Gewässer aufweist (vgl. gutachterlicher Landschaftsrahmenplan, Fortschreibung 2008). Der südliche Teil umfasst Talsandgebiete und ältere Moränenflächen mit Großteil Überlagerungen von Flugsandfeldern. Die im Gemeindegebiet so anstehenden Sande bilden die Grundlage für die landwirtschaftliche Produktion sowie die Forstwirtschaft und den großflächigen Kiesabbau. Während auf den höher gelegenen Flächen vorwiegend Ackerbau betrieben wird, ist der westliche Teil der Gemeinde, der Anteile der Stecknitzniederung umfasst und die Flächen der Mühlenbachniederung, überwiegend für Grünlandnutzung geeignet. Die Wälder bestehen größtenteils aus Kiefern, die aufgeforstet wurden und forstwirtschaftlich genutzt sind.

Vor diesem Hintergrund wurden die folgenden Umweltbelange berücksichtigt:

- Die großflächigen und planfestgestellten Kiesabbaugebiete.
- Hochwasserschutz und Risikogebiete in der Stecknitz Delvenau Niederung.
- Schutzgebiete des europäischen und nationalen Rechtes.
- Der Schutz der Mülhenauniederung.
- Die Waldgebiete nach dem Landeswaldgesetz.

Die Gemeinde greift planend nicht in diese Bereiche ein. Der Focus liegt in der Innenentwicklung und Abrundung der Ortslagen.

4 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB erfolgte durch Auslegung vom 09.03.2015 bis 10.04.2015. Es sind während dieser Beteiligung und Information keine Anregungen seitens der Öffentlichkeit eingegangen oder zu Protokoll gegeben worden.

Die Gemeinde Schwanheide hat am 25.08.2015 den Flächennutzungsplan und die Begründung als Entwurf beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs erfolgte vom 29.10.2015 bis 30.11.2015. Während dieser Zeit sind vier Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwanheide hat in ihrer Sitzung am 21.06.2015 über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und mit folgenden Ergebnissen darüber beschlossen:

Der tierhaltende landwirtschaftliche Betrieb in Schwanheide hat Bedenken, dass eine heranrückende Wohnnutzung die bestehende und künftige Nutzung seiner Legehennenanlagen im Ortsteil Schwanheide beeinträchtigen könnte und bittet auf eine Verdichtung der Nutzung Wohnen in der Nachbarschaft der Anlage zu verzichten. Diese Anregung wurde berücksichtigt. Die Gemeinde stellt keine neuen Wohnbauentwicklungsflächen westlich der Nostorfer Straße dar. Die Gemeinde konzentriert sich in der Entwicklung von Wohnbauflächen auf Flächen östlich der Bahnlinie und zur Abrundung nördlich der Lindenallee.

Der agrarwirtschaftliche Betrieb in Schwanheide weist auf die unmittelbare Nachbarschaft seiner bewirtschafteten Ackerflächen und Wohnbauflächen hin und befürchtet diesbezüglich Nutzungskonflikte. Des Weiteren weist er auf den grundsätzlichen Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen durch die geplante Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Schwanheide hin und bittet, den Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten. Die Gemeinde hat die Grundsätze des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden im Zuge der Flächennutzungsplanung beachtet. Alle für die künftige Siedlungsentwicklung dargestellten Flächen liegen innerhalb oder in unmittelbarem Zusammenhang mit den bestehenden bebauten Ortslagen. Insofern sind die Anregungen im Grundsatz bereits berücksichtigt. Die dargestellte Siedlungsentwicklung wird die Gemeinde nicht zurücknehmen. Den Anregungen auf Rücknahme der Wohnbauentwicklungsflächen im Ortsteil Schwanheide wird im Sinne der Sicherung der Gesamtentwicklung der Gemeinde nicht gefolgt.

Anlieger und Nachbarn der Schulstraße und der Gartenstraße haben Bedenken gegen die Darstellung der Wohnbauentwicklungsflächen im Dreieck Schulstraße/Waldstraße/Bahnhofstraße und nordwestlich der Gartenstraße geäußert und bitten für diese Flächen auf eine Siedlungsentwicklung zu verzichten. Diese Anregungen berücksichtigt die Gemeinde nicht. Die Flächen liegen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem bestehenden Siedlungsgefüge und dessen Nutzung. Eine Berücksichtigung hätte zur Folge, dass die Gemeinde entweder ganz auf die Vorsorge von Siedlungsflächen für Ihre Bürger verzichtet oder im Außenbereich liegende Flächen in Anspruch nehmen müsste. Beides widerspricht eine geordneten städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung auch der Belange von Natur und Landschaft, die seitens der Einwender und Einwenderinnen aufgeführt werden.

Im Zuge der erneuten Auslegung des geänderten Entwurfs vom 01.09.2016 bis 16.09.2016 sind keine weiteren Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

5 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belang sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgte mit Versendung des Vorentwurfes in Planzeichnung und Begründung mit Schreiben vom 11.02.2015 gemäß § 4(1) BauGB in dem sie von den Planungen der Gemeinde Schwanheide unterrichtet und um Stellungnahme gebeten wurden.

Die weitere Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 19.10.2015 gemäß § 4(2) BauGB mit dem sie über die öffentliche Auslegung des Entwurfs benachrichtigt und um Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf gebeten wurden. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21.06.2016 die eingegangenen Stellungnahmen geprüft. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde nach erfolgter öffentlicher Auslegung geändert. Der geänderte Entwurf wurde mit Beschluss vom 25.08.2016 erneut gemäß § 4 a(3) BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die Änderungen betrafen die Darstellungen des Bebauungsbestandes im Außenbereich als Bauflächen. Diese Darstellungen mussten zurückgenommen und der Bestand dem Außenbereich zugeordnet werden. Es wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Darstellungen zugelassen sind. Mit Schreiben vom 29.08.2018 wurden die von der Änderung betroffenen Behörden und betroffenen sonstigen Trägern öffentlicher Belange über die erneute öffentliche Auslegung benachrichtigt und um Stellungnahme zu den Änderungen gebeten.

Anregungen zur Planung wurden von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange vorgebracht:

1. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU), 19053 Schwerin, Schreiben vom 02.11.2015 und erneut vom 19.09.2016
2. Betrieb für Bau- und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern, 19055 Schwerin, Schreiben vom 03.11.2015
3. Landkreis Ludwigslust-Parchim, 19362 Parchim, Schreiben vom 30.11.2015 und erneut vom 19.10.2016
4. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M.-V., 18263 Güstrow, Schreiben vom 30.11.2015 und erneut vom 23.09.2016
5. Bergamt Stralsund, 18401 Stralsund, Schreiben vom 18.11.2015
6. BUND M.-V., 19053 Schwerin, Schreiben vom 27.11.2015

7. Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V –Archäologie und Denkmalpflege - ,19011 Schwerin, Schreiben vom 10.11.2015
8. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Ost, 10115 Berlin, Schreiben vom 26.11.2015
9. Wasser- und Bodenverband, Boize-Sude-Schaale, 19230 Toddin, Schreiben vom 09.11.2015 und erneut vom 30.09.2016
10. Landesforst – Untere Forstbehörde – Forstamt Schildfeld, 19260 Schildfeld, Schreiben vom 05.11.2015 und erneut vom 09.09.2016
11. Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale, 19243 Wittenburg, Schreiben vom 02.11.2015
12. Abwasserzweckverband Sude-Schaale, 19 243 Wittenburg, Schreiben vom 02.11.2015
14. Landesanglerverband M-V e.V., 19065 Görslow, Schreiben vom 26.10.2015
15. Landesamt für Innere Verwaltung M-V, 19018 Schwerin, Schreiben vom 21.10.2015

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, 19053 Schwerin hat mit Schreiben vom 25.11.2015 und 18.01.2016 und erneut vom 23.09.2016 seine Bewertungsergebnisse abgegeben. Die Stellungnahmen des Amtes für Raumordnung und Landesplanung unterliegen nicht der Abwägung. Ziele und Grundsätze der Raumordnung stehen den inhaltlichen Zielvorstellungen der Gemeinde Schwanheide zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Dies wurde auch in der Stellungnahme zum geänderten Entwurf bestätigt.

6 Ergebnisse der Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgte mit Schreiben vom 11.02.2015 und 19.10.2015. Es sind keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorgebracht worden.

7 Ergebnisse der Umweltprüfung

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 (4) Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mögliche Umweltauswirkungen sind für die Erstinanspruchnahme von Bauland zu erwarten. Hier beabsichtigt die Gemeinde nur Flächen in Anspruch zu nehmen, die ohnehin für den Naturhaushalt nur von allgemeiner Bedeutung sind, um negative Umweltauswirkungen und Auswirkungen, die im Zuge einer nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung nicht auszugleichen wären zu vermeiden.

Berücksichtigt wurden die Vorgaben für den Kiesabbau. Die Kiesabbauflächen sind im Rahmen von Planfeststellungsverfahren vom Bergamt Stralsund genehmigt. Im Zuge dieser Genehmigungen sind alle Umweltauswirkungen der Kiesabbautätigkeit berücksichtigt und eingestellt. Die Verfahren sind abgeschlossen. Die Ergebnisse wurden von der Gemeinde nachrichtlich in die Flächennutzungsplanung übernommen.

Berücksichtigt wurden die Vorgaben des Archäologischen Landesamtes. Im Gemeindegebiet ist eine Vielzahl von Bodendenkmalen vorhanden, die zum Teil auf Siedlungen von vor über

3000 Jahren schließen lassen. Diese Flächen sind alle im Plan gekennzeichnet und werden nicht überbaut oder überplant.

Berücksichtigt wurden alle in der Gemeinde festgelegten Schutzgebiete aus europäischem und nationalem Recht. Das sind Europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete und nach Landesrecht geschützte Biotop. Letztere nur für den Siedlungsbereich, also nur innerhalb oder angrenzend an künftige Bauflächen, die eine potentielle Gefährdung für diese Schutzgüter bedeuten könnten, dargestellt.

Berücksichtigt wurden die seitens des LUNG zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Hochwassergefährdungspotential in der Stecknitz-Delvenau-Niederung. Der Bereich ist im Regionalentwicklungsprogramm und im Landesraumentwicklungsplan als Vorhaltegebiet Hochwassergefahr gekennzeichnet. Auf diese Kennzeichnung wurde hingewiesen.

Berücksichtigt wurden die Angaben des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu Altlastenverdachtsflächen. Diese sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.

8 Darlegung der grundsätzlichen Abwägungsentscheidungen

Die Gemeinde Schwanheide hat sich mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes auf die Darstellungen zur Steuerung der baulichen Entwicklung und künftigen Flächennutzungen im Gemeindegebiet konzentriert unter Beachtung der unterschiedlichen Entwicklungen und Nutzungspotentiale für die Ortsteile Zweedorf und Schwanheide. Insbesondere soll die Wohnbauflächenentwicklung und die Agrarproduktion in den Hauptortsteilen Schwanheide und Zweedorf zukunftsfähig und nachhaltig gesteuert werden. Dabei folgte sie dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden, der vorrangigen Innenentwicklung vor neuer Flächeninanspruchnahme im Außenbereich unter Beachtung und dem Schutz der natürlichen Ressourcen und des Naturhaushaltes im Gemeindegebiet.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat in seinen Stellungnahmen vom 30.11.2015 und 19.10.2016 angeregt, die Bauflächenausweisungen nach der besonderen Art der baulichen Nutzung zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Die Gemeinde hat die Anregung geprüft und bleibt bei ihrer Entscheidung: In Zweedorf soll der dörfliche Charakter einschließlich der bestehenden Durchmischung landwirtschaftlicher Nutzungen erhalten bleiben. Deshalb hat sich die Gemeinde bereits im Flächennutzungsplan für die Ausweisung der besonderen Art der baulichen Nutzungen als MD (Dorfgebiet) nach § 1 (2) Nr. 5 BauNVO entschieden. Eine Ergänzung von Bauflächen im Osten des Ortsteils erfolgt kleinmaßstäblich und untergeordnet. In der Gemeinde Schwanheide besteht kein Wohnungsleerstand und ehemalige Bewohner der Gemeinde siedelten sich in den vergangenen Jahren neu an. Um der großen Nachfrage nach Wohnraum nachkommen zu können, sind im Zentrum der Ortslage Schwanheide drei Flächen für eine künftige Wohnbauentwicklung (W) dargestellt. Diese Darstellungen werden beibehalten. Die Flächen reichen für einen Zuwachs von ca. 30 Wohneinheiten bis 2030. Im Ortsteil Schwanheide sind den Bestandgebieten relativ eindeutige Gebietscharakter in den Nutzungen zuzuordnen: Westlich des Mühlenbaches und direkt am Mühlenbach dominiert die landwirtschaftliche Nutzung mit tierhaltenden Betrieben und anteiligen gewerblichen Nutzungen mit Bezug zur Landwirtschaft. Die dortigen landwirtschaftlichen Betriebe sind in ihrem Bestand und den Möglichkeiten der Eigenentwicklung abzusichern. Die Gemeinde bleibt daher bei den Darstellungen der besonderen Nutzungsarten als Dorfgebiet (MD) für die Gebiete der landwirtschaftlichen baulichen Anlagen. Des Weiteren sollen die Standorte der ortsansässigen Gewerbebetriebe wie die FAS GmbH in der Waldstraße nachhaltig gesichert werden. Aus diesem Grund wird das FAS Gelände in der Waldstraße gemäß der tatsächlichen Nutzung als Gewerbegebiet mit Einschränkungen (GE e) ausgewiesen. Die Ausweisung mit Einschränkungen bezieht sich auf die erforderliche Verträglichkeit mit der angrenzenden Wohnnutzung. Die Einschränkung erfolgt im Hinblick auf den Störgrad der gewerblichen Nutzung, dieser darf den Störgrad eines Mischgebietes nicht überschreiten. Eine Darstellung als gemischte Bauflächen (M) hätte zur

Folge, dass auch Wohnen auf dem Gelände zulässig und möglich sein muss. Dies ist aufgrund der Flächenknappheit nicht umzusetzen. Aus diesem Grund bleibt die Gemeinde bei der Ausweisung als eingeschränktes Gewerbegebiet.

Die Darstellungen von gemischten Bauflächen im Außenbereich betrafen die Einzellagen und Siedlungssplitter der Ortsteile Bauernende, Neuendamm, Zweedorfer Tannen und Neue Heimat. Hier folgt die Gemeinde der Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 30.11.2015 und nimmt diese Darstellungen zurück. Der Bestand verbleibt dem Außenbereich zugeordnet. Aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim wird der Entwurf des Flächennutzungsplanes nach erfolgter öffentlicher Auslegung geändert und erneut nach § 4 a(3) BauGB ausgelegt.

Weiteren Anregungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentliche Belange wird gefolgt. Dies betrifft vor allen Dingen die Berücksichtigung der Belange des Bergbaus für die Kiesabbaugebiete, den Belangen der Forstbehörde zur Beachtung des gesetzlichen Waldabstandes, den Belangen der Denkmalbehörde zu den Darstellungen der Boden- und Baudenkmale und den Empfehlungen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) mit Schreiben vom 30.11.2015 zur Vervollständigung der Informationen über die Hochwassergefahren und Hochwasserrisikokarten im Bereich der Stecknitz-Delvenau-Niederung. Die im Schreiben des LUNG vom 23.09.2016 dargelegten Detaildarstellungen zum Wassermanagement werden auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht berücksichtigt. Zumal keine Konflikte hieraus entstehen.

Den Anregungen des BUND M.-V. mit Schreiben vom 27.11.2015 wird nicht gefolgt. Wie oben in den Grundsätzen der Entscheidung der Gemeinde zur Darstellung baulicher Entwicklungsbereiche dargelegt, erfolgten die Darstellungen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeit und eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden, sowie Natur und Landschaft. Gesetzlich geschützte Biotope sind, sofern sie innerörtlich belegen sind, von den Planungen betroffen, jedoch in ihrem Erhalt berücksichtigt. Weiteres ist im Zuge einer verbindlichen Bauleitplanung zu regeln.

9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Beachtung der Ziele des vorbereitenden Bauleitplanes (Flächennutzungsplan) sind nicht gegeben. Alternativen zu den Darstellungen der Flächen für die Siedlungsentwicklung bestehen nur unter Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Siedlungsgefüges. Dieses widerspricht den Grundsätzen zur Vermeidung von Zersiedelung – Innenflächen gehen vor Außenflächen – und denen des flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden.

Schwanheide, den 21.12.2016

Der Bürgermeister

